LISTE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan

"Am rotem Baum" Mayen

Stadt Mayen



März 2023

Α	Abwägungsrelevante Stellungnah Belange	ngsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher		
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom	
2	Stadtverwaltung Mayen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Cederwaldstraße 56727 Mayen	19.01.2023	
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	23.01.2023	
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht	Karlsstraße 6 60329 Frankfurt am Main	31.01.2023	
11	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz	28.02.2023	
14	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	08.03.2023	

В	Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom	
1	PLEdoc GmbH	Postfach 120255 45312 Essen	18.01.2023	
3	Stadt Mayen Fachbereich 1	Rosengasse 56727 Mayen	19.01.2023	
4	Rhein-Main-Rohrtransportgesell- schaft m. b. H.	Godorfer Straße 186 50997 Köln	19.01.2023	
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	23.01.2023	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 14	Polcher Straße 15-19 56727 Mayen	30.01.2023	
9	Stadtwerke Mayen GmbH	Kehriger Straße 8-10 56727 Mayen	01.02.2023	
10	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	24.01.2023	
12	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz	Kurfürstenstraße 12-14 56068 Koblenz	02.03.2023	
13	Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH	Zurmaiener Straße 175 54292	03.03.2023	

Bebauungsplan "Am rotem Baum", Mayen

С	Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern			
Nr.	Name	Adresse	Schreiben vom	
Während des Beteiligungsverfahrens gingen keine Stellungnahmen durch Bürgerinnen und Bürger ein.				

Stellung- nahme	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
Stadtverwaltung Mayen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	mit Schreiben vom 16.01.2023 wurden wir zur Stellungnahme zu dem oben angeführten Bebauungsplan aufgefordert. An dieser Stelle teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Ferner wird in Bezug auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung auf die Bestimmungen des § 16 Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Mayen (AES) verwiesen.	Es wird folgender Hinweis zu der Bestimmungen des § 16 Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Mayen aufgenommen: 10 Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Mayen Es wird auf den § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Mayen Es wird auf den § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Mayen verwiesen. Hier werden die Bestimmungen zu der Niederschlagsbewirtschaftung dargestellt und sind für u. A. auch für der Geltungsbereich dieses Bebautungsplans gültig.
Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz	Archäologische Fundstellen benachbart 50 m südöstlich der Grenze des Plangebietes befinden sich die nördlichsten bislang bekannten Befunde eines römi- schen Gräberfeldes. Es ist damit zu rechnen, dass sich die- ses Gräberfeld noch weiter Richtung Norden und Nordwes- ten, also in das Planungsgebiet hinein erstreckt. Dieser Sachverhalt muss im Rahmen von Erdarbeiten durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle überprüft werden. Solche Gräberbefunde können bereits dicht unter der heutigen Ge- ländeoberfläche auftreten, also im Rahmen der Vorha- benumsetzung beeinträchtigt werden. Überwindung / Forderung: Bekanntgabe des Erdbaubeginns Erläuterungen zu archäologischem Sachstand	Wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken:

Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Folgender Hinweis zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

11 Archäologische Fundstellen – Bekanntgabe des Erdbaubeginns

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sein könnten.

Dementsprechend wird der Vorhabenträger auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gem. §§ 6 - 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz hingewiesen. Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-kob-

lenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der Abstimmung mit der DB Netz AG. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Wir weisen darauf hin, dass ein Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb entstehen. Hierzu zählt u. A. das nicht in den Bahnkörper eingegriffen wird. Dies gilt besonders für die Herstellung der geplanten Zufahrt/Straßenverkehrsfläche neben der Gleisanlage.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Tiefe der Ausschachtungen für eventuelle Bauvorhaben müssen außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. Das Bahngelände darf durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und Abgrabungen dürfen nicht erfolgen. Dies ist in Besondere bei den Aushubarbeiten zu berücksichtigen und ggf. durch geeignete Maßnahme auszuschließen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs sind jederzeit zu gewährleisten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Das Betreten des Gleisbereiches ist nur mit entsprechender Sicherung zulässig.

Wird zur Kenntnis genommen.

Anfallendes Oberflächenwasser, Dachentwässerungen oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Eventuelle Lagerungen von Baumaterial, Geräten oder ähnliches auf Bahngelände werden nicht gestattet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Die Parkplätze, Zufahrt und der Fahrweg auf dem Grundstück parallel zur Bahnseite hin muss mit Schutzplanken oder ähnlichem - falls erforderlich - abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen der Kfz zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von dem Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Zugang zu den Bahnanlagen muss jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.

Wird zur Kenntnis genommen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Baustellenbeleuchtung, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Wird zur Kenntnis genommen.

Beim Einsatz von Baukränen, ist eine kostenpflichtige Kraneinweisung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In diesem Bereich ist keine Lärmschutzmaßnahme geplant.

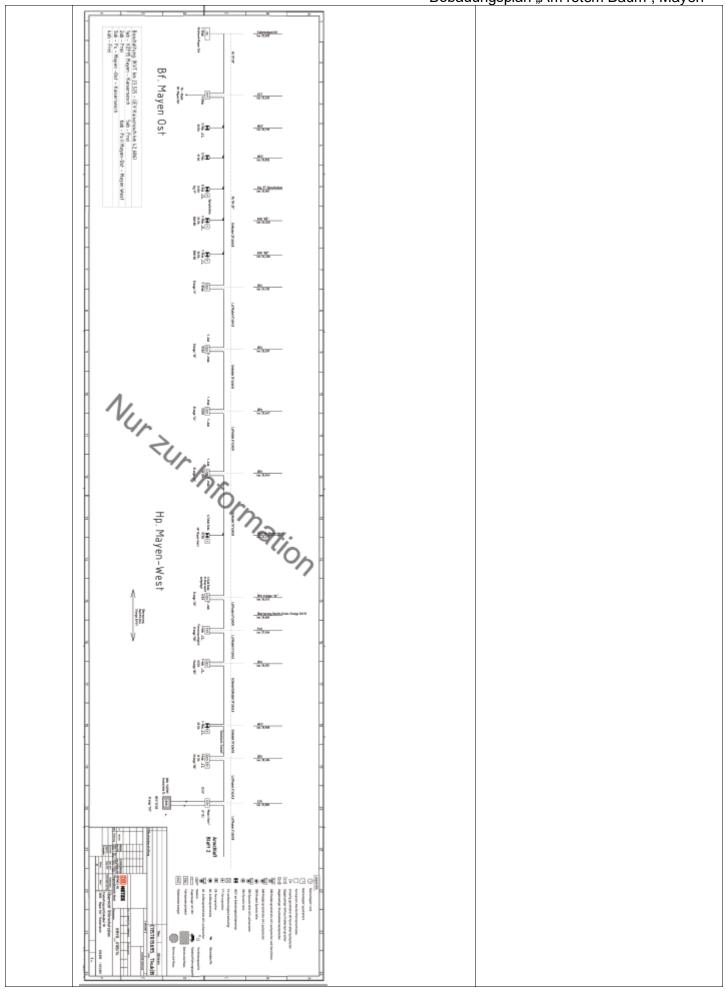
Bebauungsplan "Am rotem Baum", Mayen

Freileitung/Luftkabel:

In dem angefragten Bereich befindet sich eine Freileitung/Luftkabel. Bei Baumaßnahmen ist auf die Standfestigkeit der Masten und beim Einsatz von Baumaschinen auf deren Schwenkbereich in der Nähe der Freileitung zu achten. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Die Lage der Kabel kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Adresse des Ansprechpartners lautet (Bearbeitungsnummer IAN 223001584): E-Mail: <u>DB.KT.Trassenauskunft-</u> TK@deutschebahn.com



I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilguellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Die Niederschlagswässer sollen gemäß vorliegender Planung auf den jeweiligen Grundstücken breitflächig versickert werden.

Häusliche Abwässer fallen nicht an.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.

B. Niederschlagswasser:

2. Sollte entgegen der Planunterlagen doch eine gezielte Versickerung der Niederschlagswässer angestrebt werden, wären separate wasserrechtliche Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen zu beantragen. Erst wenn jeweils diese Erlaubnisse vorliegen ist eine funktionsfähige Abwasserbeseitigung gesichert, die Bestandteil einer ordnungsgemäßen Erschließung im Einzelfall ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Hinweise werden in den Bebauungsplan mitaufgenommen oder ergänzt:

11 Bodenschutz:

Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln, darzustellen.

9 Niederschlagswasser/Löschwasserbereitstellung

Zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollten Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann für Bewässerungszwecke genutzt werden.

- C. <u>Löschwasserbereitstellung:</u>
- 3. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Sollte eine gezielte Versickerung der Niederschlagswässer angestrebt werden, wären separate wasserrechtliche Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen zu beantragen. Erst wenn jeweils diese Erlaubnisse vorliegen ist eine funktionsfähige Abwasserbeseitigung gesichert, die Bestandteil einer ordnungsgemäßen Erschließung im Einzelfall ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Am rotem Baum" von dem auf Blei, Eisen und Zink verliehenen Bergwerksfeld "Silbersand" teilweise überdeckt wird. Das Bergrecht für dieses Bergwerksfeld wird durch die Firma N.V. UMICORE S.A., Broekstraat 31 Rue du Marais in Brüssel, Belgien B-1000, aufrechterhalten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass für das Bergwerksfeld "Silbersand" kein Altbergbau im Planungsbereich dokumentiert ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das angefragte Grundstück befindet sich am südwestlichen Rand der ehemaligen "Mühlenstein-Gruben", in denen ehemals umfangreich Basaltlava in tagesnahen Bereichen abgebaut wurde. Hierzu sind etwa 40 m nördlich des in Rede stehenden Gebiets Halden verzeichnet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus befinden sich mehrere Basaltlavagewinnungsbetriebe in der Umgebung. Etwa 375 m bzw. 430 m nördlich liegen die Betriebe "Mayen 708" sowie "Mayen 784". Ca. 440 m nordöstlich der angefragten Fläche liegt der Betrieb "Siegeskreuz".

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Betreiberin von "Mayen 708" ist die Firma Mayen Mining GmbH, Steinweg 4 in 56727 Mayen. "Mayen 784" wird von der Firma Rheinische Provinzial-Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. OHG, Kölner Straße 22 in 53489 Sinzig betrieben. Die Betreiberin von "Siegeskreuz" ist die Firma Scherer Natursteinwerke GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 7a in 56727 Mayen.

Wird zur Kenntnis genommen.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Empfehlungen und Hinweise:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (hier: +/-25 m).

Wird zur Kenntnis genommen.

Wir machen vorsorglich auf die bekannte bergbauliche Situation in der Gemarkung Mayen aufmerksam. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Risswerk enthält auch Angaben, die auf sogenannten "Uraltbergbau", d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865 hinweisen (z.B. Darstellung von Pingen). Es kann somit nicht ausge-

Bebauungsplan "Am rotem Baum", Mayen

schlossen werden, dass nicht dokumentierter tagesnaher Abbau bis in das Plangebiet hineinreicht bzw. Abbau vor Anlegung der Grubenbilder erfolgte.

Für das geplante Bauvorhaben empfehlen wir Ihnen daher die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es handelt sich um ein Bebauungsplanverfahren ohne konkretes Bauvorhaben. Gem. dem künftigen Baurecht sind nur Gartenlauben und Gewächshäuser zulässig sind.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der vorgenannten Bergwerkseigentümerin bzw. Betreiberinnen haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den o.g. Firmen in Verbindung zu setzen.

Eine bergbaurechtliche Nutzung der Fläche zwischen den Randlagen der Kernstadt und der Bahnlinie wird aktuell und näherer Zukunft ausgeschlossen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund erfolgen, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Wird zur Kenntnis genommen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.